



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-203/2021

- öffentlich -

Datum: 29.06.2021

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	06.07.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	13.07.2021	beschließend

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

5. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", Kernstadt nach §13a BauGB

I. Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung benachbarter Gemeinden

II. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung:

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen hat im Januar 2021 vorgeschlagen, in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge" einzutreten. Durch das Verfahren soll der Neubau einer Kindertagesstätte planungsrechtlich gesichert werden. Am 16. Februar 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen dann den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge" gefasst. Der Beschluss wurde am 15. Mai 2021 mit Abdruck in der „Waldeckischen Landeszeitung“ ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich konnte die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen (www.volkmarsen.de) eingesehen werden.

Auf Grundlage des § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) tragen die Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Ab dem 1. August 2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs gem. § 30 HKJGB einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Hinzu kommt, dass in Hessen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Platz in einem Kindergarten haben, unabhängig von der Ausbildungs- und Erwerbssituation ihrer Eltern.

In der jetzigen städtischen Kindertagesstätte am Standort Gerichtsstraße 5 sind vier Gruppen untergebracht. Das Grundstück bietet keinen Platz für Erweiterungsbaumaßnahmen, welche aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und zusätzlichen Nachfrage erforderlich werden. Geeignete andere städtische unbebaute Grundstücke für einen Neubau gibt es in der Kernstadt nicht. Lediglich am Standort „Kasseler Straße 6“, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Volkmarsen, Flur 38, Flurstück 40/27 sowie Flur 18 Flurstück 585/1, welche sich im Eigentum der Gemeinde Breuna befinden, gibt es noch zusammenhängende Freiflächen in zentraler Lage.

Der Erwerb weiterer angrenzender Teilflächen durch die Stadt Volkmarsen eröffnet die Möglichkeit eines Neubaus der Kindertagesstätte mit fünf Gruppen, um so das Angebot im Rahmen der Kin-

derbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu erweitern und die erhöhte Nachfrage zu decken.

Die betreffenden Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“. Der Bebauungsplan wurde durch ortsübliche Bekanntmachung in der Waldeckischen Landeszeitung und in der Hessisch / Niedersächsischen Allgemeinen am 21.08.2003 in Kraft gesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich östlich der Altstadt, wird im Süden durch das Bahngelände und im Norden durch die Kasseler Straße (L3075) begrenzt. Im nördlichen Teilbereich sind neben allgemeinen Wohngebieten, dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkauf“ und privaten Grünflächen auch Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen“, „kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen“ und „Post“ planungsrechtlich zulässig.

An die vorhandenen Flächen für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen“, grenzt südöstlich ein allgemeines Wohngebiet (Privatgrundstücke) an. Wünschenswert wäre hier der Erwerb von Teilflächen, um eine bessere Flächenverfügbarkeit für den Neubau zu erzielen.

Die Stadt Volkmarsen beabsichtigt mit der Änderung des Bebauungsplanes die Möglichkeit zum Neubau einer Kindertagesstätte zu schaffen, um so ein ausreichendes Angebot für die Betreuung von Kindern zur Verfügung zu stellen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um den gesetzlichen Vorgaben zur Betreuungsquote Rechnung zu tragen. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgte, konnte von den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB konnte in dem Zeitraum vom 25.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 von jedermann Einsicht genommen werden. Seitens der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme vorgetragen worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2021 über die Planungsabsichten der Stadt Volkmarsen unterrichtet und aufgefordert Anregungen bis zum 28.06.2021 vorzutragen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 20 Stellungnahmen eingegangen, wobei sieben Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu den Planungsabsichten Anregungen und/oder Hinweise vorgetragen haben.

Seitens der benachbarten Gemeinden ist eine Stellungnahme eingegangen, wobei keine Einwände gegen die Planungsabsichten der Stadt Volkmarsen vorgetragen wurden.

Beschlussvorschlag:

- I. **Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung benachbarter Gemeinden**
 - a) **Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Volkmarsen und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.**
 - b) **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen stellt fest, dass die Planung mit den Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.**
- II. **Satzungsbeschluss**

- a) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", Kernstadt wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- b) Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen und in Kraft zu setzen.

Anlage(n):

- (1) 01_BPLAN Abwägung
- (2) 02_BPLAN Planteil
- (3) 03_BPLAN Begründung
- (4) 04_BPLAN Planteil

Bernd Pfeiffer